

Autor	Beitrag
Sarah D. 20.06.2011 15:29	:moin: Ich hab da mal ein kleinse Problem, also bin derzeit noch Auszubildende und habe einen Fall bekommen, bei welchem ein Stromanbieter an seine Mitarbeiter, welche von Tür zu Tür gehen und Verträge abschließen, keine Zweitschrift, bzw. beglaubigte Kopie dessen Reisegewerbekarte ausgehändigt hat. Folglich liegt ja eine iordnungswidrigkeit i. S. des § 145 III Nr. 10 GewO vor. Nun ist meine Frage, ob auch § 145 I Nr. 1b greift und wenn ja warum?? Steh zur Zeit ein wenig auf dem Schlauch ?(Vielen dank schonmal im Voraus :anbeten: :danke:
jonas kuckuk 04.07.2011 16:43	Moin, Bei uns in Bremen warnt der regionale Anbieter vor Haustürgeschäften, was ich als einen unzulässigen eingriff in den Wettbewerb halte. Trotzdem sollte jeder Stromhausierer den Kunden gut aufklären (Widerufsrecht!) und sich auch über die Bedeutung einer Reisegewerbekarte bewusst sein. Schade das die Behörde hier die Reisegewerbetreibenden nicht aufgeklärt hat. Auch wenn es mittlerweile möglich ist mit der Kopie des Stromanbieters unterwegs zu sein, sollten der Betroffene ein Interesse daran haben, seine persönliche Zuverlässigkeit zu belegen. Ich würde mir in diesem fall eine Reisegewerbekarte selbst machen, aber das ist natürlich nicht ganz ernst gemeint. Kann man sein Führungszeugniss mit sich rumtragen? Gruß Jonas Kuckuk

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: